

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

- 1) Die VV Nr. 1.3 zu § 24 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Grundsätzlich sind Ausgaben für Baumaßnahmen (außer Straßen- und Wasserstraßenbau) mit einem Mittelbedarf von mehr als zehn Millionen Euro im Einzelfall einzeln zu veranschlagen, für Baumaßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung bei mehr als zwanzig Millionen Euro. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rundschreiben über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27) etwas anderes bestimmen.“

- 2) Die VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu zehn Millionen Euro im Einzelfall (außer Straßen- und Wasserstraßenbau),
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit einem Mittelbedarf bis zu zwanzig Millionen Euro im Einzelfall.

Im Übrigen sind die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) oder sonstige für Baumaßnahmen des Bundes ergangene Richtlinien anzuwenden.“

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 25. Juni 2026
Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Corinna Westermann